

Der Kreistag erlässt die folgende 11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.02.1971 in der Fassung vom 25.10.2001:

„11. Änderungsverordnung der Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis“

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S, 1690) und des § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NW. S. 247. NW 92) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossen:

Die Tarifordnung zur Taxenordnung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 16.2.1971 in der letzten Fassung vom 25.10.2001 wird folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Abs.1 (Beförderungstarif), § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe), § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger), § 8 (Fahrtausfall), erhalten ab dem **01.04.2005** folgende Fassung:

1. In § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei der Grundgebühr (Ziffer 1) die Zahl „2,20 €“ durch die Zahl „3,00 €“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 (Beförderungstarif) wird bei Ziffer 2 wie folgt geändert:

- | | |
|--|------------------------|
| a) jeder Kilometer
in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen
(0,10 €je 74,07 m) | 1,35 €
-wie bisher- |
| b) jeder Kilometer
in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen
(0,10 €je 68,97 m) | 1,45 € |

3. § 5 Abs. 3 (Gepäck, Kleintiere, Großraumtaxe) wird wie folgt geändert:

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit Großraumtaxen kann ein Zuschlag für den fünften bis achten Fahrgast von je 1,50 € erhoben werden.

4. § 7 Abs. 3 (Fahrpreisanzeiger) wird wie folgt geändert:

„Tritt während der Beförderungsfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf , so ist von da an

- | | |
|--|--------------|
| a) in der Zeit von 6.00 h - 22.00 h an Werktagen ein Entgelt von 1,35 € je
Besetzt-km | -wie bisher- |
|--|--------------|

- b) und in der Zeit von 22.00 h - 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Entgelt von 1,45 € je Besetzt-km zu berechnen.“

5. § 8 (Fahrtausfall) wird wie folgt geändert:

„Kommt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist pro tatsächlich gefahrenem km

- a) in der Zeit von 6.00 h – 22.00 h an Werktagen ein Betrag von 1,35 € - wie bisher-
- b) und in der Zeit von 22.00 h – 6.00 h sowie an Sonn- und Feiertagen ein Betrag von 1,45 € zu entrichten.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.